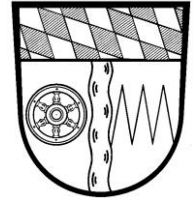


# Amtsblatt

## des Landkreises Miltenberg



### **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV);**

Das Landratsamt Miltenberg teilt mit Bezug auf die §§ 3 Satz 3, 18 Abs. 1 Satz 5 und 6 sowie 19 Abs. 1 Satz 3 und 4 der 11. BayIfSMV vom 15. Dez. 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 737) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12. Feb. 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 112) durch

## **ö f f e n t l i c h e   B e k a n n t m a c h u n g**

mit, dass betreffend die gesamte Fläche des Landkreises Miltenberg die Anzahl von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in den letzten sieben Tagen unter der Marke von einhundert Neuinfektionen je 100 000 Einwohner geblieben ist.

Hieraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

1. Ab sofort entfällt die bislang gem. § 3 Satz 2 der 11. BayIfSMV geltende nächtliche Ausgangssperre zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr des Folgetages.
2. Soweit nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung der 7-Tage-Inzidenzwert von 100 im Landkreis Miltenberg nicht erneut überschritten wird, findet ab dem 22. Feb. 2021 an folgenden Schulen entweder Wechselunterricht oder Präsenzunterricht statt, soweit bei letzterem ein Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann:
  - a) an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen,
  - b) an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Förderzentren einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen sowie an weiteren Jahrgangsstufen der Förderzentren in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und weiterer Förderbedarf sowie Hören und weiterer Förderbedarf,
  - c) an den Schulen für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken und
  - d) in den Abschlussklassen der übrigen Schulen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV.

Die seitherige Zulassung für Abiturientinnen und Abiturienten, für die im Jahr 2021 Abschlussprüfungen durchgeführt werden, sowie für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen stattfinden, bleibt unberührt.

3. Soweit nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung der 7-Tage-Inzidenzwert von 100 im Landkreis Miltenberg nicht erneut überschritten wird, ist ab dem 22. Feb. 2021 der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
  - a) Die jeweiligen Träger haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.
  - b) Die Betreuung erfolgt in festen Gruppen.
  
4. Soweit nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung der 7-Tage-Inzidenzwert von 100 im Landkreis Miltenberg nicht erneut überschritten wird, können ab dem 22. Feb. 2021 Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung in Präsenzform stattfinden, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. Der § 17 Satz 2 der 11. BayIfSMV gilt entsprechend. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Miltenberg, 18. Februar 2021

gez.  
**Jens Marco Scherf**  
- Landrat -

## H i n w e i s

Der Text dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Landkreises Miltenberg unter [www.landkreis-miltenberg.de](http://www.landkreis-miltenberg.de) → Aktuell → Amtsblatt als PDF einsehbar und abrufbar.